

Geschäftsverzeichnisnr. 3793
Urteil Nr. 112/2006 vom 28. Juni 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien », erhoben von L. Lamine und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigklärung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Oktober 2005, zweite Ausgabe): L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, J. Donny, wohnhaft in 3150 Haacht, Bukenstraat 21, M. Weemaes, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, I. Billen, wohnhaft in 3150 Haacht, Bukenstraat 21, und M. Elinx, wohnhaft in 3020 Herent, Bijlokstraat 144.

In seinem Urteil Nr. 24/2006 vom 15. Februar 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 2006) hat der Hof die von L. Lamine und M. Weemaes erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes zurückgewiesen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2006

- erschien RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mit Schreiben vom 18. und vom 24. Mai 2006 haben die erste und die fünfte klagende Partei den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie ihre Klage zurücknehmen.

Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, dass der Hof diese Klagerücknahme bewilligt.

B.2.1. Die übrigen klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 2005) « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien ».

B.2.2. Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1989 bestimmt, dass eine politische Partei, die in einer der föderalen gesetzgebenden Kammern durch mindestens ein direkt gewähltes Parlamentsmitglied vertreten ist, Anspruch auf eine jährliche Dotation erheben kann.

Artikel 15ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Februar 1999, sieht ein System vor, das dazu dient, einer politischen Partei, die « durch eigenes Zutun oder durch Zutun ihrer Komponenten, Listen, Kandidaten oder gewählten Mandatsinhaber offensichtlich und durch mehrere übereinstimmende Indizien ihre feindselige Einstellung » gegenüber den Rechten und Freiheiten zeigt, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, diese Dotation zu entziehen, und zwar nach einem Verfahren, dessen Modalitäten durch die angefochtenen Bestimmungen geregelt werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4. Die klagenden Parteien berufen sich auf ihre Eigenschaft als effektiv gewählte Gemeinderatsmitglieder (zweite und dritte klagende Partei) und aktives Mitglied (vierte klagende Partei) des « Vlaams Belang ».

B.5. Das angefochtene Gesetz dient dazu, die Ausführung der Bestimmungen von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 zu ermöglichen, indem es die Grundsätze des Verfahrens vor dem Staatsrat im Einzelnen regelt. Mit diesem Ziel werden durch das angefochtene Gesetz die koordinierten Gesetze über den Staatsrat angepasst und wird gleichzeitig der vorerwähnte Artikel 15^{ter} abgeändert, um entweder eine Reihe von Verfahrensaspekten zu regeln oder anderen Bestimmungen eine gesetzliche Grundlage zu verleihen. Dabei werden keine grundlegenden Abänderungen an den Bestimmungen von Artikel 15^{ter} des Gesetzes vom 4. Juli 1989 hinsichtlich der eigentlichen politischen Parteien vorgenommen.

B.6. Die in Kapitel III des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Dotation steht den politischen Parteien und nicht den einzelnen Mitgliedern zu.

Im vorliegenden Fall geht aus der Klageschrift auf Nichtigkeitserklärung deutlich hervor, dass die klagenden Parteien im eigenen Namen auftreten.

Somit und unter Berücksichtigung der in B.5 enthaltenen Erwägungen sind die klagenden Parteien in ihrer Eigenschaft als effektiv gewählte Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise aktives Mitglied des « Vlaams Belang » nicht direkt durch das angefochtene Gesetz betroffen.

B.7. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme der ersten und der fünften klagenden Partei;

- weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts